



# Satzung ADAC Nordrhein Stiftung

Stand 14.12.2020

## Inhaltsverzeichnis

I. Name, Zweck und Vermögen .....	2
§ 1 Name, Sitz, Stifter .....	2
§ 2 Zwecke der Stiftung.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4 Rechte der Begünstigten .....	3
§ 5 Stiftungsvermögen .....	3
§ 6 Organe der Stiftung .....	4
II. Stiftungsvorstand .....	4
§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands .....	4
§ 8 Organisation des Vorstands .....	5
§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands .....	6
III. Geschäftsführung .....	7
§ 10 Bestellung, Aufgaben, Befugnisse der Geschäftsführer .....	7
IV. Kuratorium .....	7
§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Kuratoriums .....	7
§ 12 Organisation des Kuratoriums.....	8
§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums.....	9
V. Satzungs- und Grundlagenänderungen, Vermögensanfall.....	9
§ 14 Satzungs- und Grundlagenänderungen.....	9
§ 15 Vermögensanfall .....	10
§ 16 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten .....	10



## Satzung der ADAC Nordrhein Stiftung Stand: 14.12.2020

### I. Name, Zweck und Vermögen

#### § 1 Name, Sitz, Stifter

- (1) Die Stiftung führt den Namen **ADAC Nordrhein Stiftung**.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist in Köln.
- (4) Stifter im Sinne der Satzung ist der Allgemeine Deutsche Automobilclub (ADAC) Nordrhein e.V. mit Sitz in Köln.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zwecke der Stiftung

- (1) Die Zwecke der Stiftung sind
  - a) Förderung des Motorsports;
  - b) Förderung der Jugendhilfe;
  - c) Förderung der Erziehung und Bildung;
  - d) Förderung der Unfallverhütung;
  - e) Förderung der Wissenschaft und Forschung;
  - f) Förderung der Hilfe von Menschen mit Behinderung insbesondere in den Bereichen Mobilität, Motorsport und Reisen;
  - g) Unterstützung von Unfallopfern, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Stiftungszwecke insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Nachwuchs- und Talentförderung im Motorsport;
  - b) Förderung des Motorsports;
  - c) Förderung von Forschung im Bereich der Sicherheit im Motorsport; Weiterentwicklung von Technologien in der Sicherheit für Teilnehmer und Zuschauer im Motorsport;
  - d) Förderung der Wissensvermittlung und praktischen Übung in den Bereichen Verkehrssicherheit, Verkehrserziehung, Unfallvermeidung, Fahrzeugbeherrschung sowie der Vorbeugung und Behandlung von Unfallfolgen;
  - e) Förderung der Forschung und Entwicklung in den Bereichen Mobilität (insbesondere nachhaltige und umweltverträgliche Mobilität), Verkehrssicherheit, Unfallforschung, Unfallverhütung, Unfallursachen, Unfallfolgen und Motorsport durch Unterstützung von Forschern und Wissenschaftlern, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, Projekten und Arbeiten sowie die Vergabe von Stipendien;
  - f) Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung im und durch den Motorsport sowie die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an moderner, barrierefreier Mobilität und Reisen;
  - g) die finanzielle Unterstützung von Personen, die infolge eines Unfalls vorübergehend oder dauernd auf die Hilfe anderer angewiesen sind, soweit die Personen hilfsbedürftig i.S.d. § 53 AO sind und die erforderlichen Mittel nicht durch andere Kostenträger (wie beispielsweise Renten-, Kranken-, Pflege-

und Unfallversicherungen oder öffentliche Träger) gewährt werden, oder Zuwendungen an Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege (Krankenhäuser, Rehabilitationszentren o.ä.) und Selbstorganisationen zur Unfallhilfe;

- (3) Die Stiftung darf ihre Zwecke im In- und Ausland verwirklichen.
- (4) Zweck der Stiftung ist auch die Mittelbeschaffung und -weitergabe an andere Körperschaften i.S.d. § 58 Nr. 1 bzw. 3 AO zur Förderung der vorgenannten Zwecke.
- (5) Die Zwecke der Stiftung müssen nicht alle gleichzeitig und/oder in gleichem Umfang verwirklicht werden. Die Entscheidung über die zu ergreifenden Zweckförderungsmaßnahmen obliegt dem Stiftungsvorstand nach seinem Ermessen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. (Zu-) Stifter und ihre Erben erhalten – sofern sie nicht selbst gemeinnützig sind – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Rechte der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln wird auch nicht durch wiederholte Zuwendungen begründet. Antragsteller haben keinen Anspruch auf Auskunft über die Entscheidung der Stiftungsorgane über die Gewährung oder Versagung von Stiftungsleistungen.

### **§ 5 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen im Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus der Bestimmung im Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Neben dem Grundstockvermögen kann die Stiftung im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ein freies Vermögen aufbauen, das nicht dem Vermögenserhaltungsgebot unterliegt und das die Stiftung erhalten oder zur Zweckverwirklichung ganz oder teilweise verwenden darf. Das freie Vermögen wird in der Rechnungslegung der Stiftung gesondert ausgewiesen. Durch Beschluss des Stiftungsvorstands kann das freie Vermögen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen, auch soweit diese dazu bestimmt sind, ihr Grundstockvermögen zu erhöhen (Zustiftungen) oder für die Zweckverwirklichung verbraucht zu werden (Spenden) oder dem freien Vermögen der Stiftung zugeführt zu werden. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen an. Trifft der Zuwendende bei der Zuwendung keine Bestimmung darüber, ob das zugewendete Vermögen dem Grundstockvermögen anwachsen soll, entscheidet der Stiftungsvorstand nach billigem Ermessen.

- (5) Die Stiftung kann im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben Rücklagen bilden.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Umschichtungsgewinne können für den Stiftungszweck verwendet oder in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die durch Beschluss des Vorstandes zugunsten des Grundstockvermögens aufgelöst oder zur Zweckverwirklichung verwendet werden kann. Umschichtungen des Stiftungsvermögens zum Erhalt und zur Mehrung des Stiftungsvermögens sind generell zulässig. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der jeweiligen Marktlage Ertrag bringend und mit einem angemessenen Chancen-Risiko-Verhältnis anzulegen. Eine generelle Beschränkung auf bestimmte Anlageklassen besteht nicht. Der Stiftungsvorstand kann eine Anlagerichtlinie errichten und er überprüft eine bestehende Anlagerichtlinie spätestens nach jeweils fünf Kalenderjahren und passt die Anlagerichtlinie erforderlichenfalls an die Marktgegebenheiten an. Erlass und Anpassung der Anlagerichtlinie bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums durch Beschluss.

#### **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Geschäftsführung einrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Stiftungsorgan dieser Stiftung schließt die Mitgliedschaft in einem anderen Stiftungsorgan dieser Stiftung aus.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten die, ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstandenen, erforderlichen Aufwendungen und Auslagen ersetzt.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften der Stiftung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **II. Stiftungsvorstand**

#### **§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne der §§ 86, 26 BGB.  
Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Stiftung alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Stiftung durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Der Vorstand als Kollegialorgan kann einem einzelnen Mitglied des Vorstands durch einstimmigen Beschluss für den konkreten Einzelfall Einzelvertretungsmacht erteilen.
- (2) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Verwirklichung des Stifterwillens zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - b) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel, die Vergabe von Zuwendung und die Durchführung von Zweckverwirklichungsmaßnahmen;
  - c) die Aufstellung einer ordnungsmäßigen Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand legt diese Unterlagen, innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres dem Kuratorium zur Prüfung und Genehmigung vor und reicht die Unterlagen nach Genehmigung durch das Kuratorium, innerhalb der gesetzlichen Fristen bei der Stiftungsaufsicht ein;
  - d) die Errichtung und Aktualisierung der Anlagerichtlinie;

- e) die Erfüllung der steuerlichen Deklarationspflichten und sonstigen Melde- und Anzeigepflichten.

#### **§ 8 Organisation des Vorstands**

- (1) Der Vorstand hat ein bis drei Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des ersten Vorstands werden von dem Allgemeine Deutsche Automobilclub (ADAC) Nordrhein e.V. im Stiftungsgeschäft bestellt. Die Amtsnachfolger werden durch Beschluss des Kuratoriums bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt. Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands, erfolgt die Bestellung seines Nachfolgers mit Wirkung zum Ende der Amtsperiode des ausscheidenden Mitglieds. Wiederkehrende Bestellungen sind zulässig. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt.
- (4) Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder grobe Verletzung der satzungsmäßigen oder gesetzlichen Aufgaben oder Pflichten des Vorstands anzusehen. Vor einer Abberufung ist dem betreffenden Mitglied in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung aus wichtigem Grund bedarf eines Beschlusses des Kuratoriums mit drei Viertel Mehrheit.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stiftung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Nennung eines Grundes oder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung niederlegen.
- (6) Wird für ein Mitglied des Vorstands eine Betreuung für den Bereich der Vermögenssorge angeordnet, so scheidet das betroffene Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus. Ist ein Mitglied nicht nur vorübergehend (länger als zwei Monate) geschäftsunfähig oder bestehen nicht nur vorübergehend Zweifel an der Geschäftsfähigkeit, so soll das betreffende Mitglied sein Amt unverzüglich niederlegen oder es soll die Abberufung des betreffenden Mitglieds aus wichtigem Grund unverzüglich beschlossen werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, verringert sich bis zur Bestellung des Nachfolgers die Anzahl der Mitglieder des Vorstands entsprechend. Die Bestellung eines Nachfolgers hat unverzüglich zu erfolgen. Der Nachfolger tritt ab Annahme seines Amtes eine reguläre Amtszeit an.
- (8) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Vorstands
  - a) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Mitglieds. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sind bis zum Ende der jeweils laufenden Vorstands Amtsperiode des Vorsitzenden bestellt. Absatz (3) Sätze 2 bis 4 (Amtsantritt, wiederkehrende Bestellung) gelten entsprechend.
  - b) Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands übt bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands dessen Aufgaben und Befugnisse aus; ohne besondere Bevollmächtigung jedoch nicht dessen Stimmrecht im Vorstand.
- (9) Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss aller seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Das Kuratorium kann durch Beschluss bestimmen, dass einem oder mehreren Mitgliedern des Stiftungsvorstands eine angemessene Entschädigung für die zur Amtsausübung aufgewendete Zeit gewährt wird und deren Höhe festlegen. Mit dem betreffenden Vorstandsmitglied wird in diesem Fall ein schriftlicher Anstellungsvertrag abgeschlossen; dabei wird die Stiftung vom Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.

### **§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen, wenn es die Belange der Stiftung erfordern. Er soll mindestens einmal pro Halbjahr zusammentreten. Der Vorsitzende des Vorstands muss eine Sitzung des Vorstands einberufen, wenn dies ein anderes Mitglied des Vorstands verlangt. Kommt der Vorsitzende des Vorstands einem solchen Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, ist jedes Vorstandsmitglied selbst zur Einberufung berechtigt.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands lädt alle Mitglieder des Vorstands spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Sind alle Mitglieder des Vorstands in der Sitzung anwesend oder wirksam vertreten, kann auf die Einhaltung der vorstehenden Formalien verzichtet werden. Der Verzicht kann ausdrücklich durch Beschluss oder konkludent erfolgen, indem alle Mitglieder des Vorstands ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln. Die Sitzungen des Vorstandes können als Präsenzsitzung oder als virtuelle Sitzung, insbesondere per Video-/Telefon- oder Webkonferenz, oder in gemischter Form abgehalten werden. Bei einer (auch) virtuellen Sitzung sind anstatt bzw. neben dem Tagungsort alle für den virtuellen Zugang zur Sitzung erforderlichen Informationen in der Einladung mitzuteilen, insbesondere die Zugangsdaten zur virtuellen Sitzung.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands kann formlos die Ergänzung der Tagesordnung beim Vorsitzenden des Vorstands beantragen. Die Ergänzung muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beantragt werden (Zugang beim Vorsitzenden des Vorstands). Erfolgt die Beantragung fristgemäß, muss die Ergänzung der Tagesordnung erfolgen. Der Vorsitzende des Vorstands teilt die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern des Vorstands in der Form des Absatzes (2) mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit. Kann diese Frist nicht mehr gegenüber allen Mitgliedern des Vorstands eingehalten werden, so ist der Gegenstand mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands dennoch zu behandeln oder er ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, unter ihnen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter -soweit vorhanden-, oder auf die Einhaltung der Förmlichkeiten gemäß Absatz (2) wirksam verzichtet wurde. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, ist unter Wahrung aller Formalien eine neue Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands kann sich in einer Sitzung und bei einer Stimmabgabe innerhalb einer Sitzung nur durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten lassen. Der Vertreter hat zu Beginn der Sitzung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nicht anders bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.
- (7) Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Soweit zu Beginn der Sitzung durch Beschluss keine anderweitige Zuweisung beschlossen wird, ist der Vorsitzende des Vorstands zugleich Protokollführer. Der Protokollführer fertigt ein schriftliches Protokoll der Sitzung mit Angaben zu Ort, Zeit, Teilnehmern, Beschlussinhalten und Abstimmungsergebnissen. Das Protokoll ist durch den Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen nach dem Sitzungstermin an die Mitglieder des Vorstands zu übersenden, Absatz (2) Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Der Vorstand kann mit Zustimmung aller seiner Mitglieder Beschlüsse auch außerhalb von (virtuellen, gemischten oder Präsenz-) Sitzungen und in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, insbesondere auch per E-Mail, Fax oder fernmündlich und auch in gemischter Form

fassen. Die diesbezügliche Zustimmung eines Mitglieds des Vorstands kann ausdrücklich oder konkludent durch die Stimmabgabe in vorstehender Form erfolgen. Erfolgt eine Beschlussfassung in dieser Form, fertigt der Vorsitzende des Vorstands eine Niederschrift der gefassten Beschlüsse als Protokoll an, in dem auch die Art und Weise der einzelnen Stimmabgaben wiedergegeben wird und übersendet dieses in Abschrift an die Mitglieder des Vorstands, Absatz (2) Satz 2 gilt entsprechend. Die Regelung dieses Absatzes (7) gilt jedoch nicht für Beschlussfassungen über Gegenstände nach § 14 Absätze (2) und (3).

- (9) Beschlüsse des Vorstands können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung oder, sofern später, ab dem Tag der anderweitigen Kenntniserlangung des Anfechtenden vom Beschlussinhalt, angefochten werden.

### III. Geschäftsführung

#### § 10 Bestellung, Aufgaben, Befugnisse der Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann zur Besorgung der laufenden Geschäfte der Stiftung einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die Geschäftsführer bilden gemeinsam die Geschäftsführung der Stiftung.
- (2) Die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers erfolgt auf Basis eines Beschlusses des Vorstands. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer werden durch besonderen Vertrag mit dem jeweiligen Geschäftsführer festgelegt.
- (3) Ein Geschäftsführer vertritt die Stiftung im Rahmen des ihm zugewiesenen Aufgabenkreises bei allen gewöhnlichen Rechtsgeschäften der Stiftung.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

### IV. Kuratorium

#### § 11 Aufgaben und Befugnisse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, überwacht und kontrolliert den Vorstand und übernimmt repräsentative Aufgaben für die Stiftung. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt nach Maßgabe des Stifterwillens, der Stiftungssatzung und der gesetzlichen Vorgaben aus. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere
  - a) die Bestellung der Mitglieder des Vorstands;
  - b) die Entlastung des Vorstands;
  - c) die Entscheidung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Vorstands;
  - d) die Entscheidung über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund;
  - e) die Entscheidung über die Erteilung von Einzelvertretungsmacht an ein Mitglied des Vorstands in einem konkreten Einzelfall;
  - f) die Zustimmung zum Erlass und zur Aktualisierung der Anlagerichtlinie;
  - g) die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Rechnungslegungsunterlagen vor Einreichung zur Stiftungsbehörde;
  - h) die Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Stiftungszwecks;
  - i) die Entscheidung über die Zustimmung zu Maßnahmen nach § 14 Absätze (1) bis (3);



- j) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Stiftungsvorstand dem Kuratorium zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Das Kuratorium hat das Recht, auf Basis eines entsprechenden Beschlusses des Kuratoriums, vom Vorstand der Stiftung Auskunft über alle Vorgänge der Stiftung zu verlangen und vertreten durch den Vorsitzenden des Kuratoriums Einsicht in alle Unterlagen der Stiftung zu nehmen; der Vorsitzende des Kuratoriums berichtet dem Kuratorium.

## § 12 Organisation des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat drei Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Allgemeinen Automobilclub (ADAC) Nordrhein e.V. (Stifter) im Stiftungsgeschäft bestellt. Die Amtsnachfolger werden durch schriftliche Erklärung des Stifters gegenüber der Stiftung bestellt. Ist die Ausübung des Bestellungsrechts durch den Stifter unmöglich oder übt der Stifter das Bestellungsrecht trotz Aufforderung seitens der Stiftung nicht innerhalb angemessener Frist aus, ergänzt sich das Kuratorium durch Beschluss der übrigen Mitglieder (Kooptation).
- (3) Die Regelungen des § 8 Absätze (3) [Amsdauer, Amtsantritt, wiederkehrende Bestellung], (5) [Amsniederlegung], (6) [Betreuung], (7) [Amtsnachfolger bei vorzeitigem Ausscheiden] gelten entsprechend.
- (4) Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Kuratoriums ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder grobe Verletzung der satzungsmäßigen oder gesetzlichen Aufgaben oder Pflichten des Kuratoriums anzusehen. Vor einer Abberufung ist dem betreffenden Mitglied in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung aus wichtigem Grund bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds von der Abstimmung und der Zustimmung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums
- a) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Mitglieds des Kuratoriums. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums sind bis zum Ende der jeweils laufenden Kuratoriumsperiode des Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt. § 8 Absatz (2) Sätze 2 bis 4 [Amtsantritt, wiederkehrende Bestellung] gelten entsprechend.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums übt bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden des Kuratoriums dessen Aufgaben und Befugnisse aus; ohne besondere Bevollmächtigung jedoch nicht dessen Stimmrecht im Kuratorium.
- c) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Kuratoriums gehören insbesondere:
- aa) die Vertretung der Stiftung und des Kuratoriums gegenüber dem Vorstand und dessen Mitglieder beim Abschluss von Rechtsgeschäften und der Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen der Stiftung oder des Kuratoriums gegen den Vorstand oder dessen Mitglieder; und
- bb) die Einberufung, Leitung und Protokollierung der Sitzungen des Kuratoriums.
- (6) Das Kuratorium kann sich durch Beschluss mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Das Kuratorium kann durch Beschluss mit Zustimmung des Vorstandes bestimmen, dass einem oder mehreren Mitgliedern des Kuratoriums eine angemessene Entschädigung für die zur Amtsausübung aufgewendete Zeit gewährt wird und deren Höhe festlegen.



### **§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium soll mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen; es muss allerdings mindestens einmal pro Jahr, innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage der Rechnungslegungsunterlagen durch den Vorstand, zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Darüber hinaus wird das Kuratorium durch den Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen, wenn es die Belange der Stiftung erfordern.  
Der Vorsitzende des Kuratoriums muss das Kuratorium einberufen, wenn dies der Vorstand durch Beschluss oder ein Mitglied des Kuratoriums verlangt. Kommt der Vorsitzende des Kuratoriums einem solchen Verlangen nicht nach, ist das verlangende Vorstandsmitglied bzw. Kuratoriumsmitglied selbst zur Einberufung berechtigt.
- (2) Die Bestimmungen des § 9 Absätze (2) [Einladung], (3) [Ergänzung der Tagesordnung], (4) [Beschlussfähigkeit], (5) [Vertretung], (7) [Sitzungsleitung und Protokoll], (8) [Beschlussfassung außerhalb von förmlichen Sitzungen] sowie (9) [Anfechtung von Beschlüssen] gelten entsprechend, wobei an die Stelle des Vorsitzenden des Vorstands der Vorsitzende des Kuratoriums tritt und an die Stelle der Mitglieder des Vorstands die Mitglieder des Kuratoriums treten und schließlich die Übersendung des Protokolls an die Mitglieder des Kuratoriums und den Vorsitzenden des Vorstands erfolgt.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nicht anders bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands ist berechtigt und auf schriftliches Verlangen des Vorsitzenden des Kuratoriums verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend und ohne Stimmrecht teilzunehmen. Ein Verlangen nach Satz 1 ist gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands in der Form des § 9 Absatz (2) zu äußern. Durch Beschluss des Kuratoriums kann der Vorsitzende des Vorstands während der Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Gegenständen von der Sitzung ausgeschlossen werden.

## **V. Satzungs- und Grundlagenänderungen, Vermögensanfall**

### **§ 14 Satzungs- und Grundlagenänderungen**

- (1) Änderungen der Satzung, die den Zweck der Stiftung und die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, sind zulässig, wenn sie dem ursprünglichen Willen des Stifters entsprechen und die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht negativ beeinflussen.
- (2) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes (1) vorliegen und zudem die dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht mehr gewährleistet oder unmöglich geworden ist oder die Maßnahme aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse oder zur Abwendung erheblicher Nachteile für die Stiftung erforderlich ist, kann
  - a) eine wesentliche Änderung der Satzung und/oder des Stiftungszwecks erfolgen;
  - b) die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden;
  - c) die Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung zusammengelegt oder im Wege der Zulegung verbunden werden, soweit die Verwirklichung der Zwecke nach § 2 nach der Zu- oder Zusammenlegung im Wesentlichen zumindest wie vor der Zu- oder Zusammenlegung gesichert erscheint.
- (3) Eine Auflösung der Stiftung kommt nur als ultima ratio in Betracht, wenn:

- a) die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, und
  - b) auch nicht durch eine vorrangige Maßnahme nach Absatz (2) die Verwirklichung des ursprünglichen Willens des Stifters gewährleistet werden kann.
- (4) Eine Maßnahme nach den Absätzen (1) bis (3) wird durch den Stiftungsvorstand durch Beschluss angeordnet und bedarf der Zustimmung des Kuratoriums durch Beschluss. Für diese Beschlüsse des Vorstands und des Kuratoriums gilt gleichermaßen Folgendes:
- a) Für eine Maßnahme nach Absatz (1) genügt ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - b) Für eine Maßnahme nach den Absätzen (2) und (3) muss der Beschluss im Rahmen einer eigens zu diesem Zweck anberaumten Sitzung gefasst werden und drei Viertel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Der Stifter ist vor dem Beschluss einer Maßnahme nach Absatz (2) und (3) anzuhören und seine Stellungnahme ist dem Stiftungsrat und der Stiftungsbehörde zuzuleiten.
- (6) Für eine Maßnahme nach den Absätzen (1) bis (3) muss zudem die Genehmigung der Stiftungsbehörde eingeholt werden, soweit diese gesetzlich erforderlich ist. Die Genehmigung darf erst beantragt werden, nachdem mit der zuständigen Finanzbehörde vorabgestimmt wurde, dass die beabsichtigte Maßnahme im Hinblick auf die Steuerbegünstigung der Stiftung unbedenklich ist.

#### **§ 15 Vermögensanfall**

Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die ADAC Stiftung mit Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 16 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Landesrechts. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (2) Die Stiftungssatzung tritt mit der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.